

An

Romano Prodi, Präsident der Europäischen Kommission: Romano.Prodi@cec.eu.int

Vitorino, EU-Justizkommissar: Antonio.VitQrino@cec.eu.int

Nicole Fontaine, Präsidentin des Europäischen Parlaments:
nfontaine@europarl.eu.int

Belgische Regierung (EU-Vorsitz 2. Hälfte 2001): pierre.baudewyn@iust.fgov.be

Javier SOLANA MADARIAGA, Generalsekretär des Rates der EU:

http://ue.eu.int/help/EN/e_mail_EN.htm

Bundesjustizministerin Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin

Stellungnahme zum

Entwurf eines „Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“¹¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterstützen mit Nachdruck das Anliegen, den Kampf gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und gegen Kinderpornographie weiter zu effektivieren. Im Entwurf eines „Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ scheinen im Bereich Kinder allerdings weiterhin Schutzlücken offen.

Dagegen schießen die Vorschläge im Bereich der Jugendsexualität z.T. über das Ziel hinaus und sind keineswegs sachgerecht. Wir haben die große Sorge, dass die von der EU-Kommission ins Auge gefassten Bestimmungen zur Jugendsexualität nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und sexuellen Integrität dienen, sondern vielfach Schaden anrichten können.

Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahmen der Deutschen Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung (DGSS) und der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), deren Aussagen zu dieser Frage wir im Endergebnis teilen.

In Deutschland hat in den 90er Jahren im Rahmen der Angleichung der strafrechtlichen Schutzaltergrenze bei Homo- und Heterosexualität eine intensive Diskussion über den sexualstrafrechtlichen Jugendschutz stattgefunden. Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat haben Sachverständige angehört. Im Ergebnis wurde die Schutzaltersgrenze bei Homosexualität, die zuvor bei 18 Jahren lag, abgesenkt und eine einheitliche Schutzvorschrift für homosexuelle und heterosexuelle Begegnungen geschaffen. In diesen Zusammenhang wurde auch der schon lange in der Fachdiskussion kritisierte Begriff der „Verführung“ aus dem Strafgesetzbuch getilgt und nunmehr an ein Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung angeknüpft.

Uns sind keinerlei Erkenntnisse bekannt, die eine Änderung der 1994 in Deutschland getroffenen Regelung rechtfertigen würden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) fordert die EU-Gremien und die Regierungen der EU-Staaten auf, den Entwurf eines „Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ in dieser Form nicht in Kraft zu setzen sondern nochmals zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen